

Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen,
Vergehen und Übertretungen
und deren Bestrafung

Vorbem.: Die Abschnitte 1, 2 und 3 (§§ 80-101) sind gegenstandslos und deshalb hier nicht mehr aufgeführt; vgl. aber §§ 13—26 StEG.

VIERTER ABSCHNITT

FEINDLICHE HANDLUNGEN
GEGEN BEFREUNDETE STAATEN

§§ 102, 103

(aufgehoben)

Anm.: §§ 102 und 103 sind durch KEG Nr. 11 aufgehoben worden.

Angriffe auf ausländische Hoheitszeichen

§ 103a

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.